

K

Handball



1932
8/5

Der Schiedsrichter

Bibliothek der Leibesübungen • Heft 30

G. Homann

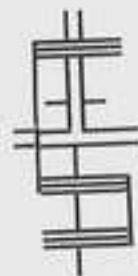
Hannover-Linden

Rudolfstr. 11a

Der Schiedsrichter für das Handballspiel

Von Max Schulze

Ein Lehrbuch für
den Arbeitersport



Zweite, neubearbeitete Auflage

1932

Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 3, Fichtestr. 36

28201-08A



A80-10282

Vorwort

Mit dem gesteigerten Spielbetrieb ist die Gestellung von Schiedsrichtern mehr als bisher notwendig. Den Bedarf an ihnen befriedigend zu lösen, ist eine wichtige Aufgabe der Spielbewegung. Ohne Schiedsrichter kein Spiel! Die jetzt amtierenden Pfeifenleute sind mit wenig Ausnahmen noch lange nicht als gut arbeitende Schiedsrichter anzusehen. Oft liest man von abgebrochenen Spielen. Soll die Schuld immer bei den Spielern liegen? Gewiß in sehr vielen Fällen. Regelunkennntnis bei den meisten Spielern und hartes Spiel sind die Ursachen. Wir müssen aber gerecht sein. Den Schiedsrichtern ist oft auch ein großer Teil Schuld zuzumessen. Sie sind oft noch nicht genügend geschult, theoretisch und praktisch nicht. Vielfach werden die Schiedsrichter einer oberflächlichen Prüfung unterzogen oder, ohne eine Prüfung gemacht zu haben, zum Pfeifen zugelassen. Das mag einmal oder auch ein paarmal gut gehen; aber es geht nicht auf die Dauer. Mit der Zeit reifen Regelkenntnisse auch bei den Spielern, und vielleicht wissen sie in manchem besser Bescheid als der Schiedsrichter. Es kommt zu Zwiesgesprächen, zu Reibungen mit dem Schiedsrichter, die mitunter recht

stürmische Formen annehmen und sogar zum Spielabbruch führen können. Will der Schiedsrichter es nicht zum letzten kommen lassen, dann muß er die gegen ihn Stellung nehmenden Spieler herausstellen. Das hinterläßt aber immer Bitterkeit bei der betroffenen Mannschaft. Wir sind bestrebt, unsere Spiele auf eine hohe Stufe der Technik und des gegenseitigen Verhaltens aller Beteiligten zu bringen. Das wird nicht allein durch Schulung der Spieler erreicht, dazu gehört auch ein einwandfreies Verhalten unserer Schiedsrichter. Deshalb müssen wir der Schiedsrichterlehre größtes Augenmerk widmen. Das Schiedsrichterlehrbuch soll diesem Zwecke dienen.

In mehreren Abschnitten bringen wir, übersichtlich angeordnet, die Schiedsrichterlehre, Schiedsrichterausbildung, Schiedsrichterprüfung und Schiedsrichterarbeit. Ein umfangreiches Arbeitsgebiet für Schiedsrichterausschüsse und -vereinigungen ist damit erschlossen.

Ein Abschnitt behandelt Schiedsrichterlehrgänge. Er ist für Schiedsrichterobmänner und die Spielleitungen äußerst wichtig.

Ein anderer Abschnitt behandelt eingehend die Eigenschaften, die für den Schiedsrichter zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Den an ihn gestellten Erfordernissen zu genügen, ist sowohl der Sorge des Bezirks wie seiner eigenen Schulung überlassen.

Eine weitere Abhandlung macht mit der Schiedsrichtertätigkeit außer der Spielzeit vertraut. Die einzelnen Handlungen, die an sich wichtig genug sind (Prüfung der Spielerpässe, der Spielberichtsbogen usw.), sind eingehend beschrieben.

In dem Abschnitte „Prüfungsausschüsse“ sind einige Beispiele falscher und richtiger Antworten niedergelegt. An Hand dieser soll gezeigt werden, wie die Ausschüsse die Antworten unterschiedlich zu bewerten haben. Die Aufgabe ist in der vorliegenden Art wohl am praktischsten gelöst.

Ausführliche Arbeit erforderten die „Fragen und Antworten“. Sie war notwendig, damit für die Regelauslegung

ein einheitlicher Sinn entsteht. Die Fragen und Antworten sind für die mündliche Prüfung für Schiedsrichter zu verwenden. Durch die Fragenbeantwortung wird den Prüfungsausschüssen ihre verantwortungsvolle Arbeit sehr erleichtert.

Die amtlichen Spielregeln sind eingearbeitet worden. Besonders wertvoll sind die Regelauslegungen, die unter den „Erläuterungen“ zu finden sind. Dieser Abschnitt ist der wichtigste für den Schiedsrichter. Er ist deshalb besonders ausführlich und gründlich behandelt worden.

Dem Schiedsrichter werden bildliche Darstellungen über die strafbaren Spielvergehen gezeigt. Die Wiedergabe im Bild stellt das Spielvergehen immer möglichst auffällig dar. Sie lenkt sofort den Blick auf das Verbotene, das zu bestrafen ist. Dazu ist das Strafmaß noch bekanntgegeben. So wird der Anschauungsunterricht zum besten Lehrmeister.

„Der Schiedsrichter: Handball“ wird allen ein treuer Helfer sein. Die gestellten Aufgaben werden durch fleißiges Studieren bald gemeistert. Wir wünschen von jedem Schiedsrichter und jeder Schiedsrichtervereinigung, daß sie den Wert des Lehrbuches erkennen und mit ihm gute Freundschaft schließen. Von den Vereinen erwarten wir, daß sie ihre Vereinsbücherei um das Werk bereichern und es der Spielerschar zum eifrigen Studium ausleihen.

Leipzig, im Februar 1952.

M. Schulze.

Wozu brauchen wir Schiedsrichter?

Wenn man von einem Schiedsrichter spricht, so denkt man unwillkürlich an einen Pfeifenmann, der, die Signalpfeife am Munde, auf dem Spielfeld steht und das Spiel leitet. Der Weg bis zum Schiedsrichter ist weit, ist mühevoll und arbeitsreich. Die Pfeife tut es nicht allein. Sie gibt nur das Signal zum Halten und für den Weitergang des Spieles. Sie aber zur rechten Zeit und am rechten Orte anzuwenden, ist eine Fertigkeit, die erlernt sein will.

Wollen wir uns grundsätzlich mit der Schiedsrichterfrage beschäftigen, dann müssen wir erst untersuchen, ob Schiedsrichter überhaupt notwendig sind oder nicht. Geht es nicht ohne sie? Die Frage ist kurzweg zu verneinen. Die Spielbewegung kann nur gedeihen, wenn ihr ein Stamm gut ausgebildeter und vorbildlich arbeitender Schiedsrichter zur Verfügung steht. Sie steigt sogar, wenn das der Fall ist, sie fällt aber auch unaufhaltsam, wenn die genannte Vorbedingung fehlt.

Ein Kampfspiel mit seinen vielen Regelbestimmungen, die bestimmte Auslegungen zulassen, erfordert das Vorhandensein eines obersten Leiters. Der ist der Schiedsrichter. Seine Ansicht muß allein maßgebend sein, soll ein

Spiel reibungslos und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Würden wir ohne Schiedsrichter die Spielentscheidungen nur den beteiligten Mannschaften überlassen, dann könnte wohl kein einziges Spiel durchgeführt werden. Ja, es dürfte in sehr vielen Fällen zu schlimmen Ausartungen kommen. Es geht also nicht ohne den Schiedsrichter, er muß dabei sein.

Wenn wir behaupten, daß die Spielbewegung mit dem Stand und der Tätigkeit der Schiedsrichter steigt oder fällt, dann soll auch der Beweis dafür erbracht werden.

Die Spielbewegung ist in den letzten Jahren mächtig erstarkt. Das trifft zu auf die Mannschaftszahl und auf die Mannschaftsbeteiligung in den Spielen. Immer neue Scharen bekennen sich zum Spilsport, besonders die dem Spiel an sich ergebene Jugend.

Mit dieser erfreulichen Entwicklung hat die Bereitschaft zur Schiedsrichterarbeit nicht gleichen Schritt gehalten. Es finden sich freiwillig lange nicht so viel Helfer, wie Schiedsrichter gebraucht werden. Dazu kommen noch folgende Umstände, die auch dazu führen, daß das Angebot weit unter der Nachfrage bleibt. Die im Prüfungsverhältnis stehenden Schiedsrichter halten nicht immer aus. Manch einer verläßt schon vor Beendigung der Prüfung die edle Zunft. Auch geprüfte Schiedsrichter bleiben nicht immer fest bei der gewählten Tätigkeit.

Wir müssen die Ursachen dieses Verhaltens untersuchen, um die Folgerungen daraus zu ziehen. Welche Ursachen sind es? Drei Umstände vor allem müssen als solche Ursachen angesehen werden:

1. Augenblickliche, gefühlsmäßig stark betonte Eindrücke wirken bestimmend auf den für den Schiedsrichterberuf entflammten Anwärter ein; aber der schnellen Begeisterung, dem Impuls, dem seelischen Aufschwung fehlt der Nachdruck, die Ausdauer und das Pflichtbewußtsein.
2. Der geprüfte, sonntäglich tätige Schiedsrichter wird durch rüpelhaftes Benehmen einiger Genossen derart verletzt,

daß er sich verärgert abwendet, weil er für die mühevollen Arbeit, die er der Bewegung bringt, einen besseren Lohn erwartet.

3. Die zuständigen Schiedsrichterleitungen tragen ein großes Teil Schuld, wenn sie es nicht verstehen, den geweckten, suchenden Schiedsrichter oder Schiedsrichteranwärter durch ein geeignetes Lehrverfahren zu fesseln.

Versuchen wir deshalb, frühzeitig solche Mängel zu erkennen und sie nach Möglichkeit zu beheben! Dann werden wir auch Schiedsrichter haben, wie wir sie brauchen.

Ganz anders liegen die Dinge in der Durchführung der Neckspiele. Sie werden überall gern geübt, in der Halle, auf dem Wiesenplan, auf jeder Wanderung, kurzum, bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Aber wesentlich ist dabei, daß ganz andere Spielgesetze maßgebend sind als in den Kampfspielen. Bei den Neckspielen wird in aller Freundschaft die Freude an der Unterhaltung und am Sichfinden zum Ausdruck gebracht. Bei den Kampfspielen nimmt man durch Spielgegnerschaft, durch frischen, freien Kampf Spielvorteile für sich in Anspruch. Für Neckspiele sind keine Spielregeln notwendig. Es genügt eine allgemeine Beschreibung der Spielform. Bei den Kampfspielen hingegen müssen viele Spielverrichtungen in Vorschriften gekleidet werden, damit keine der beteiligten Mannschaften benachteiligt wird oder sich unberechtigterweise Vorteile verschafft.

Für die Neckspiele eignet sich jeder Leiter, wenn er einigermaßen Lehrgeschick und Spielkenntnis besitzt. Fügt sich die Spielerschar gut ein, dann ist die fröhliche Gemeinschaft wie von selbst gegeben, und die Neckspiele werden für alle Mitübenden ein Quell frohen Erlebens.

Das möchte man für die Kampfspiele auch wünschen. Sie wirken aber zumeist nicht so. Das liegt zum Teil im Charakter des Spieles selbst, in der Hauptsache aber an dem Fehlen wirklich guter, einwandfrei arbeitender Schiedsrichter. Es ist darum ohne weiteres einzusehen, wie notwendig eine schnelle und gründliche Ausbildung von Schiedsrichtern ist. Erst wenn diese Vorbedingung erfüllt ist,

werden alle Beteiligten Freude am Kampfspiel finden, und dann erst wird dieses seinen Zweck erfüllen: es wird den Körper vielseitig bilden und zugleich dem inneren Menschen etwas geben, Freude, Begeisterung, Mut, Tatkraft, Hilfsbereitschaft, Treue, Gemeinschaftssinn und anderes mehr, und dabei werden die Gefahren des „Kampfes“ auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Helfen wir also mit an dem Ausbau einer der Zeit entsprechenden, gut durchdachten und gegliederten Schiedsrichterbewegung!

Grundsätze zur Schulung des Schiedsrichters

Will sich einer ernstlich dem Schiedsrichterberuf widmen, so muß er sich erst selbst schulen. Er wird sonst seiner Aufgabe nie gerecht werden. Die Schiedsrichterarbeit verlangt eine gewisse Eignung, die zum Teil durch Anlage gegeben ist, zum Teil aber durch strenge Schulung erst erworben werden muß.

Diese Schulung kann nach dreifacher Richtung hin betrachtet werden:

1. als persönliche Schulung,
2. als Schulung im Verein,
3. als Ausbildung im Bezirk.

Die gesamte Schulung setzt mancherlei Eigenschaften voraus: Klugheit, Verstand, Arbeitseifer, Ausdauer und Tatkraft. Sie sind die Grundbedingung und geben bereits eine gewisse Gewähr für den Erfolg der Ausbildung zum Schiedsrichter.

Unser junger Schiedsrichterfreund muß sich in erster Linie mit dem Regelbuche beschäftigen. Er muß dieses gründlich studieren, so daß er jede Regel, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, so doch dem Sinn nach weiß. Dabei soll er versuchen, die Regeln nach der im Regelbuche vorliegenden Fassung zu deuten und auszulegen. Es wird dabei vorteilhaft sein, wenn er mit anderen Spielern oder mit erfahrenen Schiedsrichtern seine Meinung austauscht. Das bringt ihn vorwärts.

Der angehende Schiedsrichter soll von vornherein sein Inneres und Äußeres erziehen, er soll seinen Geist bilden und den Körper schulen. Im Umgang mit seinen Freunden soll er freundlich und zuvorkommend sein. Vorbildliche Haltung wird ihn überall empfehlen und ihm nachhaltigen

Einfluß verschaffen. Unzulängliche Menschen sind keine guten Führer, mögen sie in ihrem Fache oder Amte noch so tüchtig sein. Vortreffliche Eigenschaften, und zwar solche nicht bloß fachlicher, sondern auch rein menschlicher Art, wecken Vertrauen zum Führer und sichern ihm die Schätzung und Hochachtung aller, mit denen er zu tun hat.

Die Schulung des Schiedsrichters im Verein ist eine der wichtigsten Aufgaben für seine Ausbildung. Dieser Aufgabe haben sich in erster Linie die Vereinsspielleitungen anzunehmen. Sie muß in den Abteilungsversammlungen und auf dem Spielfeld erledigt werden. In den Versammlungen hat der Vereinsspielleiter für rege Aussprache mit den Spielern zu sorgen. Das muß recht geschickt gemacht werden. Das Spielregelheft und der „Technische Ratgeber für Handballspiele“ sind dafür das geeignetste Material. Daraus können wir eine große Zahl passender Fragen entnehmen. Je besser der Leiter die Fragen stellt und auf ihre richtige Beantwortung achtet, um so größer der Erfolg. Die Versammlungen werden da nicht nur anziehend, sondern auch belehrend für die Spieler, die angehenden Schiedsrichter und selbst für den Leiter. Es ist angebracht, die im Technischen Ratgeber gestellten Fragen durch Teilnehmer der Versammlung beantworten zu lassen. Das Ergebnis wird dann als gemeinsame Entscheidung für den Technischen Ratgeber an die Bundesspielleitung eingeschickt. Dadurch ist auch über den Vereinsrahmen hinaus die Mitarbeit in der Bundeszeitung gegeben.

Die Fragestellung hat sich nicht allein auf die Versammlung zu erstrecken. Es ist sehr zweckmäßig, eine Anzahl Teilnehmer mit Fragenbeantwortung für die nächste Versammlung zu betrauen. Die Antworten können mündlich verlangt werden, es kann aber auch deren schriftliche Niederlegung bis zu einem der nächsten Tage gefordert werden. Die Antworten werden jedenfalls eingehend besprochen, daran kann ein jeder lernen.

Für die praktische Schulung innerhalb des Vereins kommt nur das Spiel in Frage. Die Vereinsspielleitung soll deshalb die Übungsspiele für die praktische Lehre des Schiedsrichters

benutzen. 10 Minuten sind für den Anfang genug. Ist eine gewisse Sicherheit vorhanden, dann ist es an der Zeit, längere Schiedsrichterarbeit zu verlangen. Dabei fällt der Leitung eine gewissenhafte Aufsicht zu. Sie muß bei Fehlentscheidungen oder in Fällen, wo eine Aussprache sich notwendig macht, sogleich unterbrechen. Die Sachlage wird erläutert, die Fehlentscheidung richtiggestellt. Die im vorgenannten ausgeführte persönliche, theoretische und praktische Schulung des Schiedsrichters muß unbedingt vorhanden sein, ehe seine weitere Ausbildung in der Schiedsrichtervereinigung erfolgen kann.

Die Schiedsrichtervereinigung

Je größer die Spieltätigkeit ist, um so mehr Schiedsrichter sind notwendig. Die damit verbundene Mehrarbeit in der Organisation muß von ganz bestimmten Stellen erledigt werden. Dazu sind nur die Ausschüsse für das Schiedsrichtergebiet maßgebend, also die Schiedsrichterorganisation, die Schiedsrichtervereinigung.

In spielschwachen Bezirken wird die erforderliche Organisationsarbeit von den Spielausschüssen mit erledigt. Anders ist es in den Bezirken, wo die Spielbewegung erstarkt ist. Die Arbeit kann hier kaum noch von dem Spielausschuß bewältigt werden. Die neuen Mannschaften sind einzugliedern. Damit erschließt sich ein bedeutendes Arbeitsgebiet, das sich sowohl über den Serien- wie über den Gesellschaftsspielbetrieb erstreckt. Die Einrichtung von Börsen für die Spielvermittlungen macht sich notwendig. Zu der Mehrarbeit, die den Spielausschuß vollkommen in Anspruch nimmt, kommt nun noch die vermehrte Tätigkeit in den Verhandlungs- und Protestausschüssen und die Überwachung in den Pafstellen. Woher soll da noch die Zeit und die notwendige Arbeitsleistung für das Schiedsrichtergebiet kommen? Wird da nicht zeitig genug für Abhilfe gesorgt, so muß die Schiedsrichterbewegung in ihrem ganzen Aufbau leiden. Deshalb ist die Gründung und die Erhaltung der Schiedsrichtervereinigung vollauf berechtigt.

Wie bilden wir eine Schiedsrichtervereinigung? Spielstarke Bezirke rufen erstmalig die Schiedsrichter zur Gründungsversammlung ein. Der Bezirksspielleiter oder der vorläufig bestimmte Schiedsrichteroobmann übernimmt den einleitenden Vortrag: „Der Wert und Zweck der Schiedsrichtervereinigung.“ Der Vortrag darf nicht langatmig, sondern muß kurz und bündig, aber doch in seinen Grund-

zügen für jeden leicht verständlich sein. Die erste Versammlung schreitet dann zu den Wahlen. Zuerst ist der Kopf der Vereinigung, der Schiedsrichteroobmann, zu wählen. Das wird zumeist nicht schwer sein. Die Schiedsrichter kennen sich ja untereinander durch ihre Tätigkeit und durch Versammlungen im Bezirk. Dem klügsten Kopf gehört das Amt. Es muß ein Genosse sein, der mit allen Spielregeln vertraut und außerdem ein guter Kenner der Handballsatzung ist, weil auch diese für die Schiedsrichtertätigkeit außerordentlich wichtig ist.

Der Obmann kann allein die Fülle der zu erledigenden Arbeiten nicht bewältigen. Er braucht Helfer. Ein solcher ist der Schiedsrichterausschuß, der technische Ausschuß der Schiedsrichtervereinigung. In diesen Ausschuß wird von jeder Spielart ein Vertreter gewählt. Dieser fünf- oder sechsgliedrige Ausschuß hat die geschäftliche und technische Leitung der Vereinigung und alle damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig zu verrichten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse ändert sich, wenn die Entwicklung des Spielbezirkes und die der einzelnen Spielarten das erfordert. Es ist dann notwendig, daß für jede dieser Spielarten ein dreigliedriger Schiedsrichterausschuß eingesetzt wird, weil die vermehrte Arbeit auch ein besonderes Wissen erfordert. Der Obmann dieser Unterausschüsse bildet mit dem technisch-geschäftlichen Ausschuß der Schiedsrichtervereinigung den Schiedsrichterausschuß.

Der Obmann der Vereinigung muß recht geschickt zu Werke gehen. An seiner umsichtigen Leitung liegt sehr viel. Er muß überall führen können, wo es auch immer sei. Er muß an den künftigen Schiedsrichterabenden mit guter Arbeit aufwarten und neuen Stoff zur Beantwortung für die nächste Sitzung übergeben können. Um jeden Schiedsrichter zur Mitarbeit anzuregen, muß er gut vorbereitet in die Schiedsrichterabende kommen, die Spielregeln gründlich besprechen und gute Fingerzeige zur Regelauslegung geben. Eine Fundgrube für die Schiedsrichterlehre ist für ihn der Technische Ratgeber für Handballspiele. Bringt er das

Material zeitig genug an den Mann, so kann er die Schiedsrichterabende recht lebendig gestalten.

Wer soll nun in Zukunft an den Versammlungen teilnehmen? Nur die geprüften Schiedsrichter? Nein, denn es muß ja für guten Nachwuchs, für die Vergrößerung der Schiedsrichtervereinigung gesorgt werden. Deshalb ist es notwendig, daß die Vereinsspielleitungen aufgefordert werden, für die Schiedsrichterausbildung eine Anzahl Spieler zu stellen. Es wird zweckmäßig sein, so zu verfahren, daß für jede Mannschaft wenigstens ein Spieler gestellt wird, der sich der Schulung und der Prüfung für das Schiedsrichteramt unterziehen soll. So erhalten die Anwärter auf den Zusammenkünften immer gute Anregung zur Mitarbeit und werden mit dem nötigen Wissen vertraut. Die Schiedsrichterversammlungen müssen öfters stattfinden, wenigstens einmal im Monat.

Wie sollen nun die Abende ausgebaut werden? Außer den schon erwähnten Spielregelbesprechungen, Satzungs- auslegungen, der Besprechung des Technischen Ratgebers sollen die Vorkommnisse auf den Spielfeldern besprochen werden. Die Praxis ist immer der beste Lehrmeister. Es vergeht kein Spiel ohne neue Vorkommnisse. Die vielen und jederzeit anders gelagerten Spielvergehen müssen vom Pfeifenmann sofort entschieden werden. Hat er richtig entschieden oder nicht? Das soll Gesprächsstoff in den Versammlungen werden. Für und Wider tauchen so lange auf, bis die richtige Auslegung für den vorgetragenen Fall gefunden worden ist. Das Ergebnis ist richtunggebend für den Schiedsrichter, der vielleicht anders entschieden hatte, aber auch maßgebend für alle übrigen Beteiligten.

Welche organisatorischen Arbeiten müssen von der Schiedsrichtervereinigung erledigt werden? Außer der eben beschriebenen Tätigkeit, die ihre innere Organisation angeht, muß sie in der Hauptsache alle angesetzten Spiele mit Schiedsrichtern versehen. Da gibt es eine Menge Arbeit. Um diese gewissenhaft und pünktlich durchzuführen, ist es notwendig, daß Schiedsrichter und Spielausschuß zusammenarbeiten. Die vom Bezirk listenförmig angesetzten Spiele

müssen vor ihrer Bekanntgabe der Schiedsrichtervereinigung übergeben werden. Daraufhin setzt diese die Schiedsrichter nach ihrem Können an. Erst jetzt darf die Liste veröffentlicht werden. Spätere Neuansetzungen von Schiedsrichtern können trotzdem noch erfolgen, wenn sie sich durch Spielabsagen oder Nichtantreten von Mannschaften oder Fehlen des Schiedsrichters notwendig machen. Für den ausfallenden Schiedsrichter können Krankheit, Unabkömmlichkeit oder Amtsmüdigkeit Ursachen des Fehlens sein. Solche mißlichen Umstände lassen sich nie ganz vermeiden. Aber sie werden auf ein Mindestmaß zurückgeführt, wenn für jeden Schiedsrichter die Treue zur Mitarbeit das höchste Gebot ist.

Die Tätigkeit der Schiedsrichtervereinigung

Die Schiedsrichtervereinigung muß selbständig alle Arbeiten erledigen, die in das Gebiet des Schiedsrichterwesens fallen. Da ist in erster Linie die Verteilung der Schiedsrichter für die vom Spielbezirk angesetzten Serien-, Pflicht- und Börsenspiele vorzunehmen. Der Bezirksspielausschuß muß deshalb Hand in Hand mit der Schiedsrichtervereinigung arbeiten. Die Spiellisten sind der Schiedsrichtervereinigung zu übergeben. Für schnelle und gewissenhafte Arbeit hat sie dann zu sorgen.

Gegen Nichtantreten der Schiedsrichter hat die Vereinigung Maßnahmen zu ergreifen. Sie kann das beim ersten Male durch Verweis versuchen. Nützt das nichts, dann müssen härtere Maßnahmen getroffen werden. Die Satzung für Handballspiele gibt so manchen Fingerzeig, wie das zu machen ist. Verfehlen auch die Strafen ihre Wirkung, dann muß dem unverbesserlich Säumigen die Schiedsrichterkarte entzogen werden.

Meistens veranlassen Verärgerungen, durch ungehöriges Benehmen der Spieler hervorgerufen, den Schiedsrichter, seinen Wirkungskreis zu verlassen. Selten ist Unlust zur Arbeit der Grund.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Schiedsrichter möglichst lange ihre Tätigkeit ausüben. Ein Stamm älterer erfahrener Schiedsrichter gewährleistet immer eine gut arbeitende Schiedsrichtervereinigung. Sie geben den jüngeren Schiedsrichtern einen großen Halt, weil sie durch langjährige Arbeit viele Erfahrungen gesammelt haben und diese den jüngeren übermitteln können.

Die Vereinigung hat ihren Schiedsrichtern größten Schutz zu gewähren. Sie muß sie in allen Angelegenheiten auf das Beste unterstützen. Bei Verstößen der Spieler gegen die

Schiedsrichter muß die Vereinigung im Spielausschuß die Bestrafung der Spieler und, wenn es sein muß, auch deren Ausschluß von weiteren Spielen mit allem Nachdruck verlangen. Diese Maßnahme erübrigt sich, wenn durch den Bezirksspielausschuß dahingehend Vorsorge getroffen worden ist. Die Vereinigung wahrt ihr Ansehen und ihren Bestand, wenn sie ihre Schiedsrichter schützt. Sobald jeder erkennt, daß die Vereinigung seine Rechte vertritt, wird er der Arbeit und der Vereinigung treu bleiben.

Von großem Vorteil erweist es sich, ein namentliches Verzeichnis der Schiedsrichter zu führen. Jeder bekommt seine Schiedsrichternummer, die auch auf dem Schiedsrichterausweis ersichtlich sein muß. Es braucht dann auf der Spielliste nur die Nummer der Schiedsrichter vermerkt zu werden, eine Vereinfachung, die sich recht gut auswirkt. Verwechslungen werden auf alle Fälle vermieden.

Zum besseren Verständnis bringen wir nachfolgend eine Spielliste mit Schiedsrichteransetzung:

Sonntag, den 20. 1. 1932. 1. Klasse. Handballserie.

Spiel-Nr.	Verein	Zeit	Schiedsrichter
127	Veogesack — Bremen	11 Uhr	5
128	Buntentor — Freia	14 Uhr	12
129	Fr. T. B. — VSK.	15 Uhr	17
130	Arsten — Arbergen	16 Uhr	34

Erstgenannter Verein ist immer bauender Verein, auf dessen Spielfeld das Spiel zum Austrag kommt. Das muß als Bekanntmachung gesondert, aber zeitlich mit der Spielliste erscheinen. Spielstarke Bezirke tun gut, Serienhefte drucken zu lassen. Die Kosten dafür sind von den Mannschaften aufzubringen und werden gern getragen. Die Schiedsrichtervereinigung kann sich die Arbeit erleichtern, wenn sie in der vorstehend angegebenen Weise arbeitet. Die ersten drei Spalten werden vom Bezirk und nur die letzte, die für die Eintragung des Schiedsrichters, von der Schiedsrichtervereinigung ausgefüllt.

Die Schiedsrichtervereinigung muß außer den laufenden Schiedsrichterzusammenkünften ihre Hauptversammlungen haben. Das kann durch eine Jahres- oder zwei Halbjahresversammlungen geschehen. Ob eine oder zwei Hauptversammlungen im Jahre notwendig sind, wird sich durch die Arbeit ergeben, die im Bezirk und in der Schiedsrichtervereinigung vorhanden ist. Die Hauptversammlung soll sich in der Hauptsache mit größeren Aufgaben beschäftigen, d. h. besonders mit solchen, die Weg und Ziel der Schiedsrichterbewegung erkennen lassen. Die von dem Bezirkstag Handballspiele übergebenen Aufgaben sind dabei zu beachten. Die Schiedsrichterhauptversammlung soll anregend für die Spielbewegung sein. Entsprechende Anträge gehen durch die Hauptversammlung und werden dem Bezirkstag Handballspiele überwiesen.

Die Hauptversammlung hat auch den Schiedsrichterausschuß zu wählen. Die Obleute stehen jedes Jahr zur Wahl. Wer seine Arbeit gut gemacht hat, wird ganz bestimmt wieder zur Arbeit gewählt. Das ist gut so. Langjährige Führer sind eingearbeitet und geben der Bewegung etwas Festes und Selbständiges. Neuwahlen sind dann vorzunehmen, wenn die Führer in der Arbeit versagten oder wenn bessere Kräfte vorhanden sind. Der Beste ist immer gerade gut genug, und wo dieser zu fassen ist, soll zugegriffen werden. Der Bewegung wird damit nur gedient, und das ist doch die Hauptsache. Der bisher tätig gewesene Leiter braucht deshalb nicht den Beleidigten zu spielen, sondern möge der Ideale eingedenk sein, nach denen jeder selbstlos seine Arbeit verrichten und der Bewegung nützen soll. Er möge seine Arbeitskraft weiter zur Verfügung stellen. Es gibt ja so viel zu tun, und es ist gleich, wo man hilft. Stille, gewissenhafte Arbeit muß mindestens ebenso eingeschätzt werden wie die mit auffälligen äußeren Erfolgen.

Die Schiedsrichterprüfung

Als Abschluß jeder Ausbildung und jedes Lehrganges muß eine Schiedsrichterprüfung stattfinden. Sie erfolgt durch die Schiedsrichtervereinigung in drei Formen: als schriftliche, als mündliche und als praktische Prüfung. Wie geht sie vor sich? Zunächst werden die Prüflinge mit der Prüfungsordnung und der Prüfungswertung bekanntgemacht.

Die schriftliche Prüfung. Jeder Prüfling hat einen vom Bund bezogenen vorgedruckten Prüfungsbogen auszufüllen. Die Fragen müssen gewissenhaft beantwortet werden. Das soll in kurzen aber treffenden Worten geschehen. Die Antwort braucht nicht wortgetreu der Regel zu entsprechen, sie kann sinngemäß erfolgen. Der Prüfungsausschuß prüft die Fragen und wertet wie folgt:

Ist die Frage richtig beantwortet, dann werden dafür 2 Punkte gegeben.

Liegt in der Beantwortung Falsches und Richtiges, dann wird dafür 1 Punkt gegeben.

Ist hingegen die Frage falsch beantwortet, muß 0 Punkt gegeben werden.

Sind die Fragen zu $\frac{3}{4}$ richtig beantwortet, dann hat der Prüfling die schriftliche Prüfung bestanden.

Ein Fragebogen hat z. B. 20 Fragen. Bestenfalls können 40 Punkte erreicht werden. $\frac{3}{4}$ davon sind 30 Punkte. Sind diese erreicht, dann ist die schriftliche Prüfung bestanden.

Der schriftlichen Prüfung folgt die mündliche. Jeder Prüfling hat vier Fragen zu beantworten. Die Fragestellung soll so vor sich gehen, daß die Prüflinge hintereinander erst durchgängig die erste Frage beantworten und dann fortlaufend in gleicher Weise die anderen. Die mündlichen Fragen müssen klar sein. Jede unklare Frage erschwert die Beantwortung oder macht sie gar unmöglich.

Der Prüfungsleiter muß gut vorbereitet zur Prüfung kommen. Die mündlichen Fragen muß er sich zuvor niedergeschrieben haben. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß man ohne weiteres aus dem Regelhefte oder gar aus dem Stegreif heraus gute Fragen stellen könnte. Wird es dennoch gemacht, dann ist sicher damit zu rechnen, daß Fragen wiederholt oder ungeschickt abgefaßt werden. Wir bringen im 3. Teil eine Reihe mündlicher Fragen mit richtigen Antworten, die den Prüfungsleitern zur Auswahl vorliegen.

Weit wichtiger als die schriftliche Prüfung ist die mündliche. Sie kommt der Tätigkeit auf dem Spielfeld näher. Der Prüfling wird vor schnelle Entscheidungen gestellt, die rasche gedankliche Arbeit erfordern.

Schriftliche und mündliche Prüfungen sind als Vorläufer der Hauptprüfung — das ist die praktische Prüfung — anzusehen. Beide müssen nach Inhalt und Form der Fragen und ihrer Beantwortung verschieden sein.

Die praktische Prüfung bildet den Abschluß. Sie ist ausschlaggebend für den Prüfling. Hat er sie bestanden, so bekommt er die Erlaubnis zum Pfeifen. Er hat bei der Prüfung ein Spiel zu leiten und jedes Vorkommnis mit der zustehenden Strafe zu ahnden. Er hat ferner darauf zu achten, daß die Arbeiten vor, zwischen und nach dem Spiel richtig ausgeführt werden.

Der Prüfungsausschuß verteilt sich so, daß von verschiedenen Stellen des Spielfeldes aus die Überwachung des Prüflings erfolgt. Der Ausschuß prüfe scharf, sei aber dabei streng gerecht. Für die Bewertung muß der Gesamteindruck bestimmend sein. Der Prüfungsausschuß muß sein Urteil auf folgende Einzelheiten gründen:

Sind die Entscheidungen richtig? Erfolgen sie schnell, d. h. so, daß keine Verzögerung zwischen Vorgang und Urteil liegt? Sind sie sicher? Kann der Prüfling sich in jeder Lage behaupten? Die zu beachtenden Einzelheiten lassen sich nicht scharf gegeneinander abgrenzen, sie greifen ineinander über. Deswegen ist ein Gesamturteil notwendig. Anstatt mit Punkten wird mit Zahlen gewertet;

- z. B.: 0 = nicht befriedigend,
1 = ziemlich befriedigend,
2 = befriedigend,
3 = gut,
4 = sehr gut.

Sie sind für das Gesamturteil anzuwenden. Es können dabei auch Zwischenzahlen angegeben werden, also 1—2, 2—3 oder 3—4.

Der Prüfungsabschluß. Betrachten wir zunächst die drei Prüfungsformen nach ihrem Werte etwas näher. Schriftliche und mündliche Prüfung sind Vorprüfungen. Für die Gesamtprüfung sind beide nicht ausschlaggebend. Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfung nicht bestanden, aber die beiden übrigen, dann ist er als Schiedsrichter anzuerkennen. Die schriftlich vorliegenden Fragen sollen in der Hauptsache anregen und den Prüfling auf die beiden anderen Prüfungsformen vorbereiten. Damit ist schon manches erreicht.

Die mündliche Prüfung ist die gesteigerte Form. Jeder Prüfling hat vier Fragen zu beantworten. Wir kommen durch sie ein kleines Stück der Arbeit auf dem Spielfeld näher. Der Prüfling wird durch die gestellten Fragen zur schnellen Überlegung und Antwort angehalten. Das leitet hinüber zu dem Spielvorkommnis auf dem Spielfeld und dem dort sofort nötigen Schiedsrichterentscheid.

Die Fragen bei der mündlichen Prüfung fallen unter die gleiche Bewertung wie die schriftliche. Sind alle vier richtig beantwortet, dann sind 8 Punkte erreicht. $\frac{3}{4}$ der beantworteten Fragen sind ausreichend, um die mündliche Prüfung zu bestehen. Das wären 6 Punkte. Halbe Punkte werden nicht gewertet. Die mündliche Prüfung gilt mit 6 Punkten als bestanden. Die mündliche Prüfung ist wegen der fortlaufenden, schnell zu beantwortenden Fragen nicht so einfach. Eine falsche Beantwortung unter den vier Fragen der mündlichen Prüfung hat im Prüfungsergebnis mehr zu bedeuten als ein mehrfaches Versagen bei 20 Fragen in der schriftlichen Prüfung.

Ist die mündliche Prüfung nicht befriedigend oder überhaupt nicht bestanden, dann ist das Ergebnis der prak-

tischen Prüfung ausschlaggebend. Ist diese bestanden, dann hat die nicht bestandene mündliche Prüfung keinen nennenswerten Einfluß.

Die praktische Prüfung ist also immer die wichtigste. Sie ist ausschlaggebend für die Gesamtprüfung. Versagt der Prüfling vollständig dabei, hat aber die schriftliche und mündliche Prüfung sehr gut bestanden, dann kann er als Schiedsrichter nicht anerkannt werden. Mit dem guten Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Arbeit allein kann der Schiedsrichter auf dem Spielfeld nichts anfangen. Hier heißt es praktische Arbeit leisten. Deshalb muß ein Prüfling mit nicht bestandener praktischer Prüfung zurückgestellt werden. Er hat sich einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Hat der Prüfling die praktische Prüfung gut, die schriftliche und mündliche aber nicht bestanden, dann ist er als Schiedsrichter immer anzuerkennen, weil ja das praktische Können für den tätigen Schiedsrichter maßgebend ist.

Die praktische Prüfung soll wenigstens mit der Note 2 (befriedigend) bestanden sein, wenn wir dem Schiedsrichter gewissenhafte Arbeit auf dem Spielfeld anvertrauen wollen. Es empfiehlt sich, Prüflinge mit der Note 1—2 versuchsweise als Schiedsrichter zur Arbeit zuzulassen. Tritt eine Besserung ein, dann wird nachträglich die volle Bestätigung für das Schiedsrichteramts gegeben. Andernfalls bleibt es bei den Versuchen, oder es muß, wenn Verschlechterung festgestellt wird, die Schiedsrichterkarte zurückgefordert werden.

Wer verrichtet die Arbeit im Prüfungsausschuß? Die soll in der Regel der Schiedsrichterausschuß meistern, also die technische Leitung der Schiedsrichtervereinigung. Es können aber auch, wenn gute Schiedsrichter in der Vereinigung vorhanden sind, diese zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Prüfungsleitung hat selbstverständlich der Obmann der Schiedsrichtervereinigung oder, wenn die Spielarten mit ihren gesonderten Schiedsrichterausschüssen die Prüfungsarbeit erledigen, der Obmann dieses Unterausschusses. In Frage käme der Handball-Schiedsrichterausschuß.

Der Schiedsrichterlehrgang

Wir haben nunmehr die Schiedsrichterlehre und die Ausbildung durch die Schiedsrichtervereinigung kennengelernt. Jeder Weg ist zu beschreiten, der es uns ermöglicht, Schiedsrichter heranzubilden. Ein geeigneter ist der Schiedsrichterlehrgang.

Die Arbeit der Schiedsrichtervereinigung soll sich nicht nur auf die Stadtgebiete erstrecken: auch die Landgebiete bedürfen der größten Unterstützung. Deswegen soll der Prüfungsausschuß im ganzen oder auch geteilt hinausgehen, um die Schiedsrichter auf dem Lande anregend zu beeinflussen. Diese Genossen wissen das zu schätzen und sind sehr dankbar dafür. Das wird jeder Mitarbeiter erfahren, der hinausgeht und sich um sie bemüht.

Die Lehrarbeit in ländlichen Gebieten muß naturgemäß anders sein, als sie in der Stadt durch die Vereinigungen angewandt wird. Draußen ist es meistens ein Genosse, der die Arbeit zu verrichten hat, und drin in der Stadt steht eine größere Anzahl Gehilfen zur Verfügung. Auch die Prüfungsart ist dort anders.

Man kann nun mehrtägige und eintägige Lehrgänge einrichten. An dem mehrtägigen Lehrgang können mehrere Spielarten, an dem eintägigen aber nur eine zugelassen werden. Den mehrtägigen Lehrgang nennen wir Zentralschiedsrichterlehrgang, den eintägigen Schiedsrichterlehrgang. Jeder der beiden angeführten Lehrgänge muß drei Prüfungsformen aufweisen: Die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung. Wie geht jede Prüfung vor sich?

Die schriftliche und mündliche Prüfung werden in derselben Art durchgeführt, wie das durch die Schiedsrichtervereinigungen geschehen soll. Eine Wiederholung der schon

gegebenen Abhandlung ersparen wir uns, weisen aber ausdrücklich auf den Abschnitt „Die Schiedsrichterprüfung“ hin.

Die praktische Prüfung sieht anders aus. Mit ihr wollen wir uns jetzt beschäftigen. In ihr können wir nicht jeden Prüfling ein vollständiges Spiel pfeifen lassen. Das ist deshalb nicht möglich, weil uns die Zeit dazu fehlt. Die Teilnehmer würden auch, selbst wenn wir uns die Zeit nehmen, die lange Spielzeit nicht aushalten. Was ist da zu tun? Es ist notwendig, daß alle Lehrgangsteilnehmer beim Prüfungsspiel beschäftigt werden. Der Prüfungsleiter setzt hintereinander jeden Prüfling als Schiedsrichter an. Die ersten beiden Prüflinge läßt er die Arbeiten, die vor dem Spiel zu verrichten sind, mit erledigen. Diese Arbeiten werden auch für das Gesamturteil mit bewertet. Sie mehrere Male wiederholen zu lassen, wäre für die folgenden Prüflinge eine zu leichte Aufgabe und außerdem zeitraubend. Die verwendete Zeit würde jedenfalls in keinem Verhältnis zum Werte der praktischen Schiedsrichterarbeit im Spielfeld selbst stehen. Hat das Prüfungsspiel begonnen, dann ruft der Leiter von Zeit zu Zeit einen Prüfling zur Arbeit heraus. Die einem Prüfling zugemessene Zeit hängt ganz von seiner Arbeit ab. Sie läßt sich von vornherein nicht festlegen. Die Erfahrungen, die wir bei Prüfungen gemacht haben, zeigen, daß bei manchem Prüfling fünf Minuten ausreichend sind, um zu erkennen, daß er für praktische Schiedsrichterarbeit durchaus tauglich ist. Dahingegen gibt es Prüflinge, bei denen man selbst nach zehn Minuten noch keine Feststellung über die Tauglichkeit machen kann. Die Prüfungszeit liegt deswegen ganz in den Händen des jeweiligen Prüfungsleiters.

Wichtig ist für den Verlauf der ganzen Prüfung, daß der Prüfling scharf beobachtet wird. Der Leiter muß zu gegebener Zeit das Spiel unterbrechen und den Prüfling auf die ihm unterlaufenen Fehler aufmerksam machen. Das kann dem Prüfling nur erwünscht sein; denn es läßt ihn eine Wiederholung der beanstandeten Fehler vermeiden.

Um die Leistung richtig zu beurteilen, muß der Leiter großes Verständnis für die Prüfungsarbeiten haben und geschickt abwägen können. Die Prüflinge können ihm dadurch, wie sie ihre Aufgabe erfassen, das Urteil sehr erleichtern. Es läßt sich oft von vornherein feststellen, wie der Prüfling seine Tätigkeit verrichten wird. Schon die Art des Auftretens läßt Sicherheit oder das Gegenteil erkennen. In den allermeisten Fällen trifft es zu, daß der sicher auftretende Prüfling die erforderlichen Eigenschaften besitzt und anzuwenden versteht. Wesen und Gebahren lassen da ohne weiteres die Eignung erkennen, und die Prüfung kann schon nach kurzer Zeit abgeschlossen werden.

Die Leistungsbeurteilung soll in der gleichen Weise vor sich gehen, wie das in der praktischen Prüfung durch die Schiedsrichtervereinigung festgelegt worden ist. Also Gesamtwertung von 0 bis 4.

Für die lehrgangsmäßige Prüfung soll noch auf einen Vorteil hingewiesen werden, der sich in der Arbeitsweise nur günstig auswirkt. Jeder Prüfling bekommt seine Prüfungsnummer. Die Fragebogen werden in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind, fortlaufend numeriert. Jeder Prüfling merkt sich die ihm bekanntgegebene Zahl. Sie hat für die Dauer der Gesamtprüfung Geltung. Für den Prüfungsleiter bedeutet das insofern eine Erleichterung, als er nur immer die nächstfolgende Nummer aufzurufen braucht, ohne sich um Namen kümmern zu müssen.

Nach Abschluß der Prüfungen wird das Prüfungsergebnis zusammengestellt, und in der Schlußsitzung wird es bekanntgegeben. Den Schiedsrichtern, die ihre Schiedsrichterprüfung bestanden haben, werden die Schiedsrichterausweise nach Eingang des Lichtbildes zugestellt.

Im vorstehenden haben wir die technische Lehrgangsarbeit behandelt. Damit ist aber ein Lehrgang noch lange nicht ausgefüllt. Er soll neben der technischen Arbeit auf die körperliche Ausbildung der Schiedsrichter ausgehende Anregungen bringen. Körperschulung ist für den Schiedsrichter notwendig. Wir verlangen auf dem Spielfeld schnelle Arbeit. Die ist nur möglich, wenn sie von einem körperlich

geschulten Pfeifenmann verrichtet wird. Der grundlegenden Gymnastik, die, regelmäßig betrieben, für die Körperverrichtungen sehr wichtig ist und erst einen leistungsfähigen Menschen in jeder Beziehung schafft, sollte sich keiner der Schiedsrichter verschließen. Von großem Vorteil für den Schiedsrichter ist außerdem noch die eigene Betätigung im Handballspiel. Seine Leistungen steigern sich fortgesetzt durch die im Spiele selbst gemachten und erprobten Erfahrungen.

Die für die theoretische Ausbildung der Schiedsrichter nötigen Vorträge sollen vorwiegend dem Gebiet der Schiedsrichterbewegung entnommen werden. Wir empfehlen als Themen: Schiedsrichtersatzung, Schiedsrichtervereinigung, Schiedsrichterarbeit usw. Der Teilnehmer soll auch mit der Spielorganisation vertraut gemacht werden. Dazu eignen sich als Vorträge: Die Handballspiele im Dienste der Leibesübungen, die Organisation der Handballspiele im Bunde, die Berichterstattung, die Bundeshandballsatzung. Der Bundeshandballsatzung muß mehr Augenmerk als bisher geschenkt werden. Die Arbeiten des Schiedsrichters sind verantwortungsvoll. Fehlleistungen seinerseits treffen auch den Bezirk. Es ist für diesen immer eine unangenehme Aufgabe, Mitarbeiter zurechtweisen zu müssen.

Die Vorträge sollen insgesamt den Sinn der gemeinsamen Arbeit und so auch den Sinn der Gesamtorganisation hervorheben. Immer müssen alle Beteiligten dessen eingedenk sein, daß sie als Spieler nur ein Teil der großen Bundesgemeinschaft sind.

Im nachfolgenden bringen wir zwei Arbeitspläne für ein- und dreitägige Lehrgänge für Handball. Beide mögen als Leitfaden für die Lehrgänge in den Kreisen und Bezirken dienen. Die Stundeneinteilung ist mit Absicht nicht erfolgt. Die Verhältnisse bestimmen immer den Lehrstoff, die Lehrzeit (wieviel Tage) und die Lehrstunden.

Schiedsrichterlehrgang für Handball für den 4. Bezirk im 19. Kreis am 9. August 1931 in Rosenheim.

Arbeitsplan.

Sonntag, den 9. August.

Einführung.

Die Handballregel — Besprechung.

Strafvergehen und Strafanwendung.

Die Handballregel, Fortsetzung.

Handballspielen und Schiedsrichtern.

Der Schiedsrichter (Vortrag).

Schlußsitzung.

Schiedsrichterlehrgang für Handball für den 10. Kreis vom 12.—14. 9. 1931 in Oppau.

Arbeitsplan.

Sonnabend, den 12. September.

Einführung und Geschäftliches.

Gymnastik und Spiel.

Die Handballspielregel.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Der Schiedsrichter I (Vortrag).

Sonntag, den 13. September.

Gymnastik und Spiel.

Die Handballspielregel.

Fortsetzung der Prüfung.

Strafvergehen und Strafanwendung.

Handballspielen und Prüfung.

Der Schiedsrichter II (Vortrag).

Montag, den 14. September.

Gymnastik und Spiel.

Auslegung und Anwendung der Handballspielregel.

Fortsetzung der praktischen Prüfung.

Satzungskundliche Sprechstunde.

Fragen aus der Praxis.

Schlußsitzung.

Ein Lehrgang soll immer mit einer Schlußsitzung abgeschlossen werden. Sie gehört dazu und macht eigentlich den Kursus erst vollständig. Diese Sitzung soll eine gründliche Aussprache herbeiführen. In der soll festgestellt werden: ob der gebotene Stoff ausreichend oder zu reich bemessen war; ob der Lehrstoff jedem etwas gab oder besser sein konnte; ob die Lehrweise des Leiters Mängel aufwies. Alles das ist zu besprechen notwendig, um Mangelhaftes abzustellen und schlecht Gelungenes besser machen zu lassen. Anregungen irgendwelcher Art aus den Mitgliederkreisen werden immer dankbar entgegengenommen und verwertet; denn keiner der Leiter ist vollkommen, auch der beste nicht. Es ist sehr erwünscht, daß recht viele und gute Anregungen gegeben werden. Sie dienen der Bewegung und bringen uns vorwärts.

Die Schiedsrichterarbeit

Die für den Schiedsrichter erforderlichen Eigenschaften und ihre Anwendung im Spiel.

Man kann zwei Arten der Eigenschaften unterscheiden: angeborene und erworbene.

Die ersten sind, sofern sie eine natürliche Begabung für den Schiedsrichterberuf darstellen, für jeden, der Schiedsrichter werden will, von ausschlaggebender Bedeutung. Ohne sie ist ein Schiedsrichter nicht denkbar. Es hätte gar keinen Zweck, jemand zum Schiedsrichter ausbilden zu wollen, dem diese natürliche Eignung fehlt. Die zweiten können, wie ihr Name sagt, erworben, d. h. gelernt, beigebracht werden. Von ihnen später!

Was muß der Schiedsrichter von Haus aus mitbringen?

1. guten Verstand,
2. Fingerspitzengefühl,
3. erzieherische Fähigkeiten.

Guter Verstand ist angeboren. Durch Allgemeinbildung wird ihm aber erst ein Betätigungsfeld gegeben. Der Schiedsrichter braucht sie. Er kann sich dann leicht in den für seine Tätigkeit in Betracht kommenden Angelegenheiten zurechtfinden. Er muß die Arbeitersportbewegung im allgemeinen erfaßt haben und wird dann in der Lage sein, die verschiedenen Zweige der Leibesübungen zu beurteilen. Er muß den Wert der Spielbewegung erkennen und seine Tätigkeit in der richtigen Weise einschätzen können. Er muß die Spielgesetze kennen und sie richtig anzuwenden verstehen. Je besser er das kann, um so klarer wird sein Urteil sein.

Der Schiedsrichter muß Fingerspitzengefühl haben. Was das ist, läßt sich schwer sagen, aber jeder weiß, was damit gemeint ist. Es besagt etwa, daß man „gefühlsmäßig“, d. h. ohne lange Erwägungen das Richtige trifft, instinktsicher Gefahren umgeht oder vermeidet, sich augenblicklich auf andere Menschen einstellen kann. Fingerspitzengefühl setzt große geistige und seelische Beweglichkeit voraus. Erlernen läßt es sich nicht.

In der Tätigkeit der Schiedsrichter kann man da große Unterschiede feststellen. Der eine versieht seine Arbeit geradezu mustergültig, ist immer am Ball, pfeift stets zur Zeit, ohne daß man ihm besondere geistige Anstrengung anmerkt. Er handelt gefühlsmäßig richtig. Wer so ausgerüstet ist, hat nicht nur als Pfeifenmann Vorteile: ihm bieten sie sich bei jeder Gelegenheit im Leben. Einem anderen geht diese Fähigkeit ganz oder fast ganz ab. Er wird immer enttäuschen und mit sich selbst nicht zufrieden sein. Sein Geist arbeitet zu schwerfällig, er pfeift zu spät oder auch falsch. Er wird seiner Aufgabe nie genügen und muß seine Tätigkeit schließlich aufgeben.

Der Schiedsrichter soll Erzieher sein. Das kann er bewußt in der Weise sein, daß er Anweisungen gibt; das kann er aber auch unbewußt durch sein ganzes Tun zum Ausdruck bringen. Er darf sich niemals zu Handlungen hinreißen lassen, die ihn später, wenn er sie nüchtern betrachtet, stark reuen. Er gehe deswegen immer vorsichtig und überlegt zu Werke und bedenke, daß er erziehen soll. Die Jugend sieht immer auf ihn. Er hat seine Anweisungen bestimmt, aber ohne schnauzigen Ton zu geben. Ein solcher stößt ab und erzeugt bei den Spielern von vornherein ein Gefühl der Abneigung gegen den Schiedsrichter, selbst wenn er noch gar nicht groß in das Spiel eingegriffen hat. Die Spieler nehmen schließlich eine aufsässige Haltung an. Unser Pfeifenmann kann sich das womöglich gar nicht erklären, und doch ist es einzig und allein nur auf sein barsches Auftreten, auf seinen groben Ton zurückzuführen. Der Schiedsrichter komme darum als Freund zum Freunde

auf das Spielfeld. Will der Schiedsrichter anderen ein Erzieher sein, dann muß er sich selbst erzogen haben.

Im folgenden beschäftigen wir uns mit den für den Schiedsrichter erforderlichen Eigenschaften, die er lernen kann.

Schiedsrichter, willst du dem Spiel gewachsen sein, dann sei

1. pünktlich,
2. freundlich zu jedermann,
3. schnell in deinen Entscheidungen,
4. bestimmt und fest in deiner Ansicht,
5. unparteiisch in deinem Urteil,
6. klar in deinen Entscheidungen,
7. ruhig im Auftreten,
8. allezeit hilfsbereit,
9. unnachsichtlich bei rohem Spiel.

Der Schiedsrichter muß pünktlich sein. Er wirkt dadurch erziehend auf die Spieler. Ist er unpünktlich, dann werden es die Spieler auch. Er spricht sich damit sein eigenes Urteil und kann nunmehr mit keinem Recht unpünktliche Spieler zur Pünktlichkeit mahnen, geschweige denn zur Meldung bringen. Er muß nun vieles durchgehen lassen. Wohin soll das aber führen?

Unpünktlichkeit kann die erste Zersetzungserscheinung in der Spielbewegung sein. Ihr von vornherein vorzubeugen, muß darum für den Schiedsrichter ernsteste Bemühung sein. Ist Unpünktlichkeit einmal eingerissen, so läßt sie sich schwer wieder beheben. Nur durch die härtesten Ordnungsstrafen kann dann dem Übel entgegengetreten werden. Ob das im Sinne der sozialistischen Erziehung liegt, kann jeder selbst beantworten. Also lieber vorbeugen als heilen! Mannschaften und Schiedsrichter können sich nur wohl dabei fühlen.

Der Schiedsrichter soll freundlich gegen jeden Spieler sein. Er gewinnt ihn so und schließt damit ein inniges Band des Verstehens zwischen Spieler und Leiter. Er sei auch gegen die Zuschauer immer zuvorkommend. Das schafft

die Plattform für die vorurteilslose Beurteilung seiner Entscheidungen. Nichts ist für den Schiedsrichter schlechter, als wenn Spieler und Zuschauer schon vor Spielbeginn gegen ihn eingenommen sind.

Die Spielentscheidungen des Schiedsrichters müssen schnell erfolgen. Ein zu spätes Pfeifen führt zu Verwirrungen. Darum muß der Schiedsrichter aufmerksam das Spiel beobachten, um Verfehlungen sofort mit dem Pfiff zu ahnden. Kommt er mit seinem Eingriff zu spät, dann ist sicher mit Zwischenrufen der beteiligten Spieler oder der Zuschauer zu rechnen. Das ist durchaus verständlich, weil bei jenen das Urteil früher als bei ihm zum Abschluß gekommen ist. Der Schiedsrichter muß innerlich mitspielen, d. h.: er muß jede einzelne Spielhandlung mit erleben; nur dann kann er folgerichtig und schnell entscheiden.

Der Schiedsrichter muß nur eine Meinung haben, und die muß fest sein. Ist er der Ansicht, daß das beanstandete Vorkommnis nur mit der dafür festgelegten Strafe zu ahnden ist, dann muß er auch dabei bleiben. Einflüsterungen und Zurufe protestierender Zuschauer oder Spieler dürfen ihn in seiner Ansicht nicht wankend machen. Beim zweiten Male wird der Protest der Unberufenen schwächer sein, und schließlich wird er ganz aufhören. Seine Entscheidungen werden weiterhin als richtig angesehen werden. Der Schiedsrichter kann sich so durch festes Auftreten und durch Beharren auf seiner Ansicht Achtung bei allen verschaffen.

Den Linien- und Torrichtern gegenüber muß er, wenn es sein muß, mit seiner Meinung aufwarten. Er behaupte sie ihnen gegenüber fest und unbeirrt, sobald er seiner Sache sicher ist. Er befragt seine Helfer nur, wenn er sich im Entscheid im Zweifel ist, sonst trifft er immer allein die Entscheidung. Der Schiedsrichter sei sich dabei seiner Verantwortung voll bewußt. Fehlurteile können schlimme Auswirkungen haben.

Der Schiedsrichter soll in allen Entscheidungen unparteiisch sein. Sein Urteil darf dem einen nicht unberechtigte Vorteile, dem anderen nicht unverdiente Strafe bringen. Das Strafmaß darf für gleiche Vergehen nicht verschieden

ausfallen; es muß für beide Mannschaften das gleiche sein, sofern durch die Spielregeln nichts anderes festgelegt ist.

Der Schiedsrichter hüte sich vor persönlichen Vorurteilen. Die guten oder schlechten Leistungen der Spieler dürfen ihn nicht beeinflussen. Ein angenehmes Äußere oder gute Leistungen im Spiel kann er sich gern gefallen lassen; sie dürfen aber niemals seine Entscheidungen bestimmen. Er darf auf keinen Fall die Mannschaften dadurch gegeneinander ausspielen, daß er in seine Maßnahmen Vorurteile zugunsten oder zum Schaden einer Mannschaft einfließen läßt. Er kann wohl die Mannschaftsleistungen vergleichen, hat aber nicht zu begünstigen oder zu benachteiligen. Beurteilt er so jeden Spieler ohne Voreingenommenheit, so gewinnt er die Achtung eines jeden, und jeder wird sich dann auch ohne Vorbehalt seinen Anweisungen fügen.

Der Schiedsrichter nehme es mit der Arbeit sehr genau. Nie darf er sich von bloßen Vermutungen leiten lassen. Er pfeife nur immer das, was er mit eigenen Augen gesehen, und bestrafe das, was er mit eigenen Ohren gehört hat. Das ist er seinem Amte schuldig.

Er lasse sich durch niemand und nichts beeinflussen, selbst wenn die Zurufe für die Verhängung einer Strafe zu Recht beständen. Begeht er den Fehler, auf Zuruf zu pfeifen, so gefährdet er sehr sein eigenes Ansehen und das des Schiedsrichterstandes. Er muß das bei allen seinen Entscheidungen beachten. Pfeifen auf Zuruf läßt sofort Mißtrauen entstehen. Der Schiedsrichter ist jetzt den Angriffen der Spieler und der Zuschauer ausgesetzt und bekommt deren Launen zu spüren. Darum hüte dich, Schiedsrichter! Pfeife nicht das, was ein Fehler sein könnte, sondern nur das, was du als Fehler erkannt hast!

Der Schiedsrichter sei trotz aller Festigkeit niemals eigensinnig in seinen Entscheidungen. Er bedenke, daß er auch ein Mensch ist, der fehlen kann. Es wäre unverzeihlich, wenn er wissentlich auf einer Fehlentscheidung beharren wollte. Hat er doch einmal eine Fehlentscheidung

getroffen, die ihm im nächsten Augenblicke zum Bewußtsein kommt, dann stelle er sie sofort richtig. Das hat mit Unfähigkeit oder Wankelmut nichts zu tun, im Gegenteil: Fehler zeitig genug einzusehen und richtigzustellen, beweist richtiges Denken, Ehrlichkeit und Mut.

Der Schiedsrichter hat die Pflicht mit den Tor- und Linienrichtern zusammenzuarbeiten. Sie sind seine Hilfskräfte. Er hat sie als solche zu betrachten und zu gegebener Zeit mit ihnen zu arbeiten. Ist sich der Schiedsrichter bei Vorkommnissen im Zweifel, dann vergibt er sich gar nichts, wenn er den Helfer um seine Ansicht fragt, der dem Orte, wo ein Spielvergehen vorkam, am nächsten steht. Dessen Meinung kann seine eigene bestätigen; sie kann aber auch das Gegenteil bedeuten. Im ersten Fall ist die Ansicht des Schiedsrichters erhärtet, im zweiten ist er an die Aussage des Tor- und Linienrichters nicht gebunden. Ist der Schiedsrichter unsicher, dann stütze er sich lieber auf die Aussage seines Mitarbeiters.

Damit der Schiedsrichter einwandfreie Arbeit leisten kann, ist es nötig, daß er in der Bewegungsrichtung des Balles mitläuft. In den vorausgegangenen Abhandlungen ist schon darüber gesprochen worden. Es genügt aber nicht allein, mit dem Balle zu laufen, es kommt vor allen Dingen darauf an, daß der Schiedsrichter den Ball beobachten kann. Der Schiedsrichter stehe darum immer so, daß ihm ein freier Blick möglich ist. Steht ein Spieler in seiner Blickrichtung, dann warte er nicht, bis es diesem gefällt, aus dem Wege zu gehen. Das Freistellen geschieht schneller und besser durch den Schiedsrichter selbst.

Ist der Schiedsrichter schnell im Lauf und immer am Ball, stellt er sich so, daß er den Ball ständig beobachten kann, wird auch seine Arbeit erfolgreich sein.

Der Schiedsrichter soll kühl berechnen, er soll besonnen sein. In den Spielhandlungen sind die beteiligten Spieler fast durchweg aufgeregt. Oft bringen geringe Anlässe Auseinandersetzungen. Hier muß der Schiedsrichter taktvoll eingreifen. Ein barscher Ton würde die Lage verschärfen.

Der Schiedsrichter hat aufzuklären und zu beruhigen. Das kann er nur, wenn er selbst an sich hält und sich überlegt, was er zu sagen hat. Gelingt es ihm nicht, die Gemüter zu beruhigen, so entsteht unvermeidlich hartes Spiel der Mannschaften, und seine eigene Arbeit wird ungemein erschwert. Also besonnen sein!

Wird der Schiedsrichter von einem Spieler in anständiger Weise um Auskunft gefragt, dann soll er mit der Antwort nicht geizen, wenn die Spielhandlung es zuläßt. Im allgemeinen sind die Spieler dahingehend zu erziehen, daß sie nur durch ihren Spielführer mit dem Schiedsrichter sprechen. Er holt Auskünfte jeder Art ein und ist der Sprecher seiner Mannschaft. Der Schiedsrichter hat selbst zu beurteilen, inwieweit er den Anfragen der Spieler gerecht werden kann. Scheint ihm eine Beantwortung der Spielhandlung wegen nicht zugänglich oder zulässig, dann soll er das freundschaftlichst verständlich machen.

Der Schiedsrichter soll allezeit hilfsbereit sein. Dazu hat er oft Gelegenheit. Verletzungen irgendwelcher Art bedürfen der sofortigen Behandlung. Bei Unglücksfällen muß er feststellen, ob die Verletzung leichter oder schwerer Art, ob das Ausscheiden des Spielers geboten oder eine zeitweilige Unterbrechung angebracht ist. Bei Verletzungen ernster Natur muß unbedingt die Spielhandlung unterbrochen werden. Der Schiedsrichter bemühe sich um den verletzten Spieler in jeder Weise und Sorge für Übernahme durch den Sanitätsdienst. Erst dann darf das Spiel seinen Fortgang nehmen.

Wir betreiben Sport des Wertes wegen, der im Spiele liegt. Wer von den Spielern das nicht verstehen will, dem muß es begreiflich gemacht werden. Bei hartem oder rohem Spiel greife der Schiedsrichter sofort ein. Er belege rohe Spieler mit der härtesten Strafe. Sie besteht darin, daß er nach Anwendung der für den Spielvorfall vorgesehenen Strafe den rohen Spieler aus erzieherischen Gründen noch herausstellt. Bei hartem Spiel schließt er nach der ersten erfolglosen Verwarnung den Spieler aus. Im allgemeinen ist die Härte des Vergehens für die Maßnahmen bestimmend.

Wir unterscheiden das gewollte und das ungewollte rohe und harte Spiel. Gegen beide soll der Schiedsrichter vorgehen. Bei ungewollt rohem und hartem Spiel können oft die gleichen Verletzungen erfolgen wie bei absichtlich hartem und rohem Spiel. Gesundheit der Spieler und Freude am Spiel sind Sinn und Inhalt des Kampfsportes. Beidem zu dienen und beides zu fördern, ist also die schönste Aufgabe aller Beteiligten. Spieler, die Roheitsbedürfnisse befriedigen wollen, haben darum das Recht verwirkt, in unserer Spielergemeinschaft zu bleiben, und es ist darum für alle Schiedsrichter unumgänglich, bei Roheitsakten rücksichtslos einzugreifen. Spielunarten werden so frühzeitig aus unserer Spielbewegung entfernt. Ist dazu der Schiedsrichter imstande, dann ist er auch am Platze, und wir brauchen um die Zukunft der Spielbewegung nicht besorgt zu sein.

Der Schiedsrichter außer der Spielzeit

Wir haben bisher den Schiedsrichter in seiner Arbeit, in seiner Tätigkeit beim Spiel, kennengelernt. Es ist noch notwendig, seine Tätigkeit vor, zwischen und nach dem Spiel zu besprechen, notwendig schon deswegen, weil noch nicht einmal die einfachsten Dinge überall gleich und gewissenhaft erledigt werden.

Was hat der Schiedsrichter vor dem Spiele zu tun?

Daß er pünktlich sein muß, ist schon früher zur Genüge erörtert worden. Er sei mindestens eine Viertelstunde vor Beginn des Spieles zur Stelle und prüfe nun die Mannschaft auf ihre Spielzulässigkeit.

Zuerst überzeuge er sich, ob das Spielfeld den Angaben der Spielregel entsprechend gebaut ist. Dabei beachte er, ob die Größenverhältnisse stimmen und ob die Abkreidung vorschriftsmäßig ausgeführt ist; er sehe nach, ob die Eckfahnen, genügende Torabspernung und die vorgeschriebene Anzahl Bälle vorhanden sind und den in den Spielregeln festgelegten Maßen entsprechen. Stellt er dabei Fehler fest, so veranlasse er den bauenden Verein, sie abzustellen. Wird dem nicht Folge geleistet, dann mache er auf der Rückseite des Spielberichtbogens seinen Vermerk.

Die Gegenmannschaft hat ebenfalls großes Interesse am vorschriftsmäßigen Spielfeldaufbau. Sie muß aber die Prüfung selbst vornehmen. Der Schiedsrichter ist nicht verpflichtet, der Gegenmannschaft Ungenauigkeiten des Spielfeldaufbaues mitzuteilen. Stellt die Gegenmannschaft solche fest, so meldet sie das beim Antreten der Mannschaften dem Schiedsrichter und spielt unter Protest.

Dann prüfe der Schiedsrichter die Spielerpässe (Bundesmitgliedsbücher). Er ruft dazu die beiden Mannschaften zusammen, prüft die Pässe auf ihre Übereinstimmung mit den Inhabern und die vorschriftsmäßige Eintragung durch die Bezirkspassstelle. Entdeckt er dabei Unregelmäßigkeiten, fehlen z. B. ganz oder teilweise der Name, Paßnummer, Lichtbild, Bezirksstempel oder Unterschrift, dann vermerke er das auf der Rückseite des Spielberichtsbogens.

Die Bundes-Handballsatzung schreibt bei Serienspielen Paßzwang vor. Sie läßt den Kreisen und Bezirken freie Hand, Paßzwang auch für Gesellschafts- und Börsenspiele festzulegen, ganz wie es die Verhältnisse verlangen. Besteht Paßzwang, dann muß der Schiedsrichter die vorgeschriebenen Bestimmungen einhalten. Kein Spieler hat Spielrecht ohne Paß, der Schiedsrichter darf ihn auf keinen Fall mitspielen lassen. Kommt der Spieler dem Verbote nicht nach, so ersuche der Schiedsrichter den Spielführer, zu veranlassen, daß seiner Anweisung Folge geleistet wird. Ist auch das ergebnislos, dann unterbreche der Schiedsrichter seine Arbeit und erkläre das Spiel für erledigt. Er sende einen entsprechenden Bericht der Bezirksspielleitung ein.

Der Paßprüfung folgt die des Spielberichtsbogens, der, von beiden Mannschaftsführern namentlich ausgefüllt, dem Schiedsrichter übergeben wird. Der namentliche Eintrag muß mit den vorgelegten Pässen übereinstimmen.

Der Schiedsrichter sehe auch Kleidung und Schuhwerk der Spieler nach. Ist die Kleidung nicht einheitlich und entsprechen die Schuhe nicht den Regelvorschriften, dann muß der Schiedsrichter auf Änderung bestehen.

Der Schiedsrichter überzeuge sich, ob die Tor- und Linienrichter zur Stelle sind. Fehlen sie, dann ordne er sofort deren Gestellung an. Nichtgestellung durch den bauenden Verein ist auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Die Uhren des Schiedsrichters und der Linienrichter müssen untereinander verglichen und, wenn nötig, gleichgestellt werden. Man kann nie wissen, ob eine Uhr versagt, und dieses Versagen könnte sich als recht unangenehm und nachteilig auswirken.

Nachdem das alles erledigt ist, wird die Platzwahl mit den beiden Spielführern der Mannschaften vorgenommen. Sie geschieht am besten durchs Los. Das Losen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Am bequemsten und schnellsten geschieht es mit einem Geldstück, das niedergeworfen wird. Das obenliegende Kennzeichen bringt einer Mannschaft den Vorteil, die dann wählen darf, Spielfeldseite oder Ball. Daraufhin stellen sich beide Mannschaften in der Mitte des Spielfeldes in Stirnreihen einander gegenüber auf. Der Schiedsrichter ermahnt, im Sinne des Arbeitersportes zu spielen. Mit einem einmaligen „Frei Heil!“ auf den Arbeitersport, in das die Spielerschar kräftig mit einzustimmen hat, sind seine Arbeiten vor dem Spiel erledigt. Beide Mannschaften nehmen nun ihre Stellungen ein. Der Schiedsrichter stellt die Bereitschaftsfrage. Sobald sie durch die Mannschaften bejaht ist, pfeift er das Spiel an. Er darf dabei nicht vergessen, die genaue Uhrzeit festzustellen.

Das wären die vom Schiedsrichter vor dem Spiel zu erledigenden Arbeiten.

Was hat der Schiedsrichter während der Halbzeit zu beachten?

Die Spielpause oder die Halbzeit, wie man sie auch nennt, ist vom Schiedsrichter zur rechten Zeit durch Abpfiff unter Berücksichtigung der etwa verlorengegangenen Spielzeit einzuleiten. Die Pause gehört den Spielern und dem Schiedsrichter. Es liegt an ihnen, ob sie sie voll ausnützen oder verkürzen. Die Spielpause soll nicht länger als zehn Minuten ausgedehnt werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Die Spielpause fällt unter die Gerechtsame des Schiedsrichters. Er hat jedes ungebührliche Benehmen der Spieler zu strafen. Er muß dabei, wenn nötig, den Schuldigen des Feldes verweisen oder ihm das Weiterspielen verweigern.

Der Schluß der Spielpause muß den Spielern bekanntgegeben werden. Dazu ist ein kurzer vom Schiedsrichter gegebener Pfiff notwendig. Nachdem die Mannschaften

ihre Spielfeldhälften wieder eingenommen haben, fragt der Schiedsrichter erneut nach der Bereitschaft beider Mannschaften. Wird sie bejaht, so wird die Spielhandlung mit einem langgezogenen Pfiff freigegeben. Auch dabei soll der Schiedsrichter sich genau die Uhrzeit merken, weil das für die Spieldauer und eine etwaige Unterbrechung sehr wichtig ist.

Was hat der Schiedsrichter nach Schluß des Spieles zu tun?

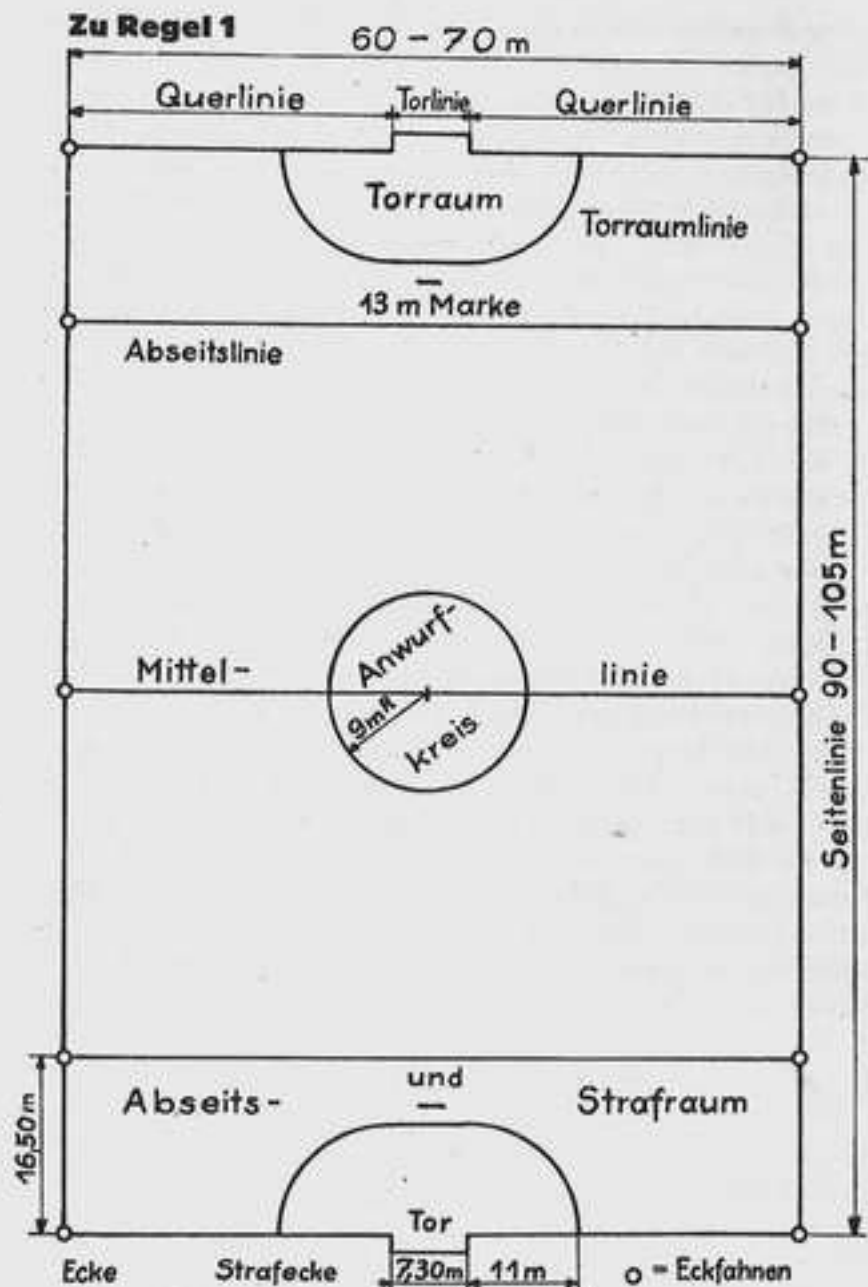
Die nun noch zu betrachtende Tätigkeit des Schiedsrichters setzt mit dem Spielschluß ein, der genau nach der Zeit zu erfolgen hat. In der zweiten Halbzeit eingetretene Spielverzögerungen müssen hinzugerechnet werden. Der Schlußpfiff soll nicht zwischen erfolgtem Wurf und Tormöglichkeit erfolgen. Der Schiedsrichter soll mit ihm so lange warten, bis die Auswirkung des Wurfes festgestellt werden kann. Geht der Ball durchs Tor, so ist das gültig. Der Schlußpfiff hat nun zu erfolgen. Wird der Ball vom Torwart gehalten oder geht der Ball aus, dann ist der Schlußpfiff ebenso fällig.

In der gleichen Weise soll auch bei Frei- und Strafwürfen verfahren werden. Ist ein Vergehen vorgekommen, das mit einem Freiwurf oder Strafwurf zu ahnden ist, wäre aber im nächsten Augenblick die Spielzeit vorüber, dann muß der Wurf erst ausgeführt werden und die Wurfauswirkung erst feststehen, ehe der Schlußpfiff erfolgen darf. Dabei hat der Schiedsrichter folgendes zu beachten: Während beim 13-m- und Strafwurf der Schlußpfiff zu geben ist, nachdem der Wurf ausgeführt und die Wurfauswirkung feststeht, muß beim Frei- und Strafeckwurf mit dem Schlußpfiff noch gewartet werden, bis der zugespielte Ball von einem zweiten Spieler gespielt worden ist und danach die Wurfauswirkung festliegt, es sei denn, daß der Eck- oder Strafeckwurf direkt auf das Tor gespielt wird und durchs Tor geht oder in die Hände des Torwarts kommt oder daß er ausgeht.

Die angegebenen Bestimmungen für den Schlußpfiff sind selbstverständlich auch für den Schlußpfiff der ersten Halbzeit zu beachten.

Nachdem durch den Schiedsrichter das Spiel mit einem langgezogenen oder mit mehrfachen Pfiffen beendet ist, ruft er beide Mannschaften zusammen. Sie stehen sich wie beim Spielbeginn in einer Stirnreihe gegenüber. Der Schiedsrichter gibt das Resultat bekannt und fragt, ob Protest eingelegt wird. Trifft das zu, dann müssen die Protestgründe auf der Rückseite des Spielberichtsformulars sofort niedergeschrieben und mit der Unterschrift beider Spielführer und der des Schiedsrichters versehen werden. Die sonstigen Vorschriften sind von der protestierenden Mannschaft streng einzuhalten, wenn sie ihres Protestes nicht verlustig gehen will. Die Bundeshandballsatzung besagt darüber alles Notwendige. Jetzt erst ist die Schiedsrichterarbeit zum Abschluß gekommen. Der Schiedsrichter erklärt das Spiel für beendet. Jede Mannschaft dankt dem Gegner mit einem einmaligen Bundesgruß, und beide Mannschaften danken gemeinsam dem Schiedsrichter für seine Bemühungen.

Im vorstehenden haben wir die Arbeit des Schiedsrichters außer der Spielzeit dargestellt. Handelt es sich dabei auch um manche kleinen, nebensächlichen Dinge, so sind sie doch wert, festgehalten zu werden. Es wird nicht überall in der angegebenen Weise verfahren, oft auch nicht von erfahrenen Schiedsrichtern. Mögen darum die vorstehenden Ausführungen werdenden Schiedsrichtern eine Lehre und Richtschnur sein.



Das richtig gezeichnete und mit Eckfahnen abgesteckte Spielfeld, wie es für Werbe- und Meisterschaftsspiele vorgeschrieben ist.



Handballspielregeln Ausführungsbestimmungen Erläuterungen

des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E.V.
Deutschlands

Gültig für alle Verbände, die der Sozialist. Arbeiter-
Sport-Internationale (SASI) angeschlossen sind

Regel 1

Das Spielfeld

- Spielfeldmaße.** Das Spielfeld ist ein Rechteck von 90—105 m Länge und 60—70 m Breite. Die langen Seiten heißen Seitenlinien, die kurzen Querlinien. Die Linie zwischen den Torpfosten heißt Torlinie.
- Das Tor.** In der Mitte jeder Querlinie befindet sich das Tor von 2,40 m Höhe und 7,30 m Breite (lichtes Maß). Die Pfosten des Tores sind durch eine Querlatte fest verbunden. Die Pfosten sollen etwa 14 cm im Quadrat und die Querlatte 5—8 cm breit und 12 cm hoch sein.